



Reformierte Kirchen
Bern-jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-jura-Soleure

Statuten der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

vom 28./29. Mai 2002

Gestützt auf §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992¹

wird beschlossen:

A. *Allgemeine Bestimmungen*

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im Folgenden «Bezirkssynode» genannt) im Sinne der §§ 166 ff. des Solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG).

² Dabei handelt es sich um einen kirchlichen Bezirk im Sinne von Art. 150a der Kirchenordnung vom 11. September 1990 des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn².

³ Die Bezirkssynode hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz der Bezirkssynode befindet sich in Solothurn.

§ 2 Zweck

¹ Der Zusammenschluss zur Bezirkssynode hat zum Zweck, das kirchliche Leben und die christliche Gemeinschaft innerhalb des Bezirks zu fördern.

² Die Organe der Bezirkssynode unterstützen die Verbandsgemeinden (Kirchgemeinden) bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie tragen die Verantwortung für die Verwirklichung gemeinsame

r Anliegen im Bezirk und für die Beteiligung an den Aufgaben in der Gesamtkirche. Zu diesem Zweck kann die Bezirkssynode eigenes Personal

¹ BGS 131.1.

² KES 11.020.

anstellen und insbesondere mit der evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn Vereinbarungen treffen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bezirkssynode sind die folgenden acht evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (im Folgenden «Verbandsgemeinden» genannt):

- a) Aetingen-Mühledorf;
- b) Biberist-Gerlafingen;
- c) Wasseramt;
- d) Grenchen-Bettlach;
- e) Lüsslingen;
- f) Messen (BE und SO);
- g) Oberwil (BE und SO);
- h) Solothurn.

§ 4 Bekanntmachungen

¹ Die von der Bezirkssynode ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen, soweit dies die Bezirkssynode für notwendig erachtet.

² Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

B. Organisation

§ 5 Organe

Organe der Bezirkssynode sind:

- a) [aufgehoben]
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle;
- e) die Kommissionen;
- f) die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

² Für alle Organe sind Wiederwahlen möglich.

1. DIE VERBANDSGEMEINDEN

§ 6 Wahl der Gemeindevertreter und -vertreterinnen

¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen in die Delegiertenversammlung (§ 12) und bestimmen ihre Vertreter und Vertreterinnen in den Vorstand (§ 18).

² Die zuständige Wahlbehörde der Verbandsgemeinden hat die Namen der Gewählten der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

³ Die Amtsperiode der Gewählten dauert vier Jahre und fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode.

§ 7 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung

¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine Änderung dieser Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, sofern nicht gemäss § 170 Absatz 2 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.

² [aufgehoben]

§ 8

[aufgehoben]

§ 9 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Initiativrecht gemäss §§ 77 ff. GG; fakultatives Referendum gemäss § 86 GG).

² Die Bernischen Einwohner und Einwohnerinnen von Messen und Oberwil gelten ebenfalls als stimm- und wahlberechtigt im Sinne von Absatz 1.

§ 10 Fakultatives Referendum

¹ Mindestens 1'000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder vier Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

² Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

a) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung;

- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) Beschlüsse, deren Auswirkungen einmalig die Höhe von 50'000 Franken oder jährlich wiederkehrend die Höhe von 5'000 Franken nicht übersteigen;
- d) Verwaltungsreglemente.

§ 11 Initiative

Mindestens 1'000 Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden oder vier Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

2. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 12 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde delegiert eine Person in die Delegiertenversammlung. Des Weiteren gehören die solothurnischen Mitglieder der Bernischen Kirchensynode der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung heissen Delegierte.

² Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen delegieren je einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirkspfarrvereins und der Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen des Bezirks. Diese Vertretungen haben beratende Stimme.

³ Die Medienberatungsstelle der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), die Spezialseelsorge und die Unterrichtsverantwortlichen haben beratende Stimme.

⁴ Auf Einladung der Delegiertenversammlung können Delegationen anderer Behörden mit beratender Stimme teilnehmen, beispielsweise des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

§ 13 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung versammelt sich ordentlicherweise mindestens zweimal im Jahr. Ihre Einberufung hat zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Für die Bekanntmachungen gilt Art. 4 dieser Statuten.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;

- b) auf Beschluss der Delegiertenversammlung;
- c) auf Antrag von 1/5 der Delegierten.

§ 14 Wahlbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf die in § 6 Absatz 3 genannte Amtsperiode den Vorstand, den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Verwalter oder die Verwalterin sowie den Verantwortlichen oder die Verantwortliche für den Finanzausgleich der Bezirkssynode. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte sein.

² Die Delegiertenversammlung wählt ferner auf die gleiche Amtsperiode die drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

³ Die Delegiertenversammlung wählt die solothurnischen Abgeordneten (Synodalen) in die bernische Kirchensynode, falls keine stille Wahl stattfindet.

§ 15 Weitere Zuständigkeiten

¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:

- a) [aufgehoben]
- b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung der Bezirkssynode;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Beschlüsse, deren Auswirkungen einmalig die Höhe von 10'000 Franken oder jährlich wiederkehrend die Höhe von 2'000 Franken übersteigen;
- e) [aufgehoben]
- f) Erlass und Änderung der Statuten (unter Vorbehalt von § 7 der Statuten und § 170 GG) und weiterer Erlasse der Bezirkssynode, insbesondere der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung;
- g) Festsetzung der von den Verbandsgemeinden an die Bezirkssynode zu leistenden Beiträge;
- h) Festsetzung der Bezüge der Organe der Bezirkssynode;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission oder der externen Revisionsstelle;
- j) Wahl von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragten sowie Genehmigung von deren Jahresberichten;
- k) [aufgehoben]

- l) [aufgehoben]
- m) weitere Gegenstände (wie zum Beispiel die Auftragserteilung an eine Verbandsgemeinde zur Führung eines Spezialpfarramtes), die von Seiten des Vorstandes oder des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn der Bezirkssynode Solothurn unterbreitet werden;
- n) Wahlen für die Delegation in die in § 31 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) vom 19. März 2019³ vorgesehene evangelisch-reformierte Kantonalorganisation.

² [aufgehoben]

³ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 30'000 Franken übersteigen, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 4'000 Franken übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 16 Verhandlungen

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder in dessen oder deren Vertretung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geleitet.

² Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bilden zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin das Büro.

§ 17 Beschlussfassung

¹ Jeder und jede anwesende Delegierte hat eine Stimme. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens vier der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangen.

³ Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nach § 7 dieser Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist:

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der oder die Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

³ BSG 131.74.

3. DER VORSTAND

§ 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus einer Vertretung jeder Verbandsgemeinde sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin.

² Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

³ [aufgehoben]

§ 19 Einberufung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ein.

² Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens sieben Tage im Voraus zuzustellen.

§ 20 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand leitet die Bezirkssynode.

² In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Einberufen der Delegiertenversammlung und Erstellen der Traktandenliste;
- b) Erstellen von Budget und Jahresrechnung der Bezirkssynode;
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) Beschlüsse, deren Auswirkungen einmalig die Höhe von 10'000 Franken oder jährlich wiederkehrend die Höhe von 2'000 Franken nicht übersteigen;
- f) [aufgehoben]
- g) Erstellen von Vernehmlassungen im Auftrag des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
- h) Abschluss der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Rechtsgeschäfte;
- i) Erledigung aller übrigen Geschäfte der Bezirkssynode, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- j) Vertretung der Interessen der Bezirkssynode gegen aussen;
- k) Verabschiedung des Jahresberichts zu Händen der Delegiertenversammlung und zu Händen des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;

- l) Erklärung der Wahl der solothurnischen Abgeordneten (Synodalen) in die bernische Kirchensynode, sofern eine stille Wahl stattfindet;
- m) Liquidation der Bezirkssynode und Ernennung von Liquidatoren und Liquidatorinnen;
- n) Erstellung und Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes.

^{2bis} Der Vorstand schliesst in den folgenden Bereichen ungeachtet der Höhe der Ausgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab:

- 1. in kantonalen ökumenischen Belangen;
- 2. im Bereich der Kommunikation.

³ Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes sind:

- a) Einberufung von Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Traktandenliste;
- b) Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
- c) Weitere Geschäfte, die der Vorstand an den Präsidenten oder an die Präsidentin delegiert.

§ 21 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Für die Beschlussfassung findet § 17 sinngemäss Anwendung.

§ 22 Vertretung der Bezirkssynode

¹ Der Vorstand vertritt die Bezirkssynode nach aussen.

² Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Verwalter oder die Verwalterin, der Verantwortliche oder die Verantwortliche für den Finanzausgleich zeichnen einzeln.

- 4. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ODER DIE EXTERNE REVISIONSSTELLE

§ 23 Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung wählt drei Personen in die Rechnungsprüfungskommission, wobei mindestens ein Sitz mit einer für die Rechnungsprüfung besonders befähigten Person zu besetzen ist. Die Personen dürfen in der Bezirkssynode keine andere Funktion ausüben.

² Die Delegiertenversammlung kann eine aussenstehende Kontrollstelle einsetzen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission

amtet. Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle. Erneuerungen des Mandats sind möglich.

§ 24 Zuständigkeit

Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden und erstatten dem Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag, der vom Rechnungsprüfungsorgan unterzeichnet werden muss.

§ 24^{bis} Rechnungsführung

Der Verwalter oder die Verwalterin führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

C. Finanzen

§ 25 Grundsatz

Zur Bestreitung der Ausgaben zur Durchführung ihrer Aufgaben und für ihre Verwaltung dienen der Bezirkssynode folgende Mittel:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden (§ 26);
- b) Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn (§ 27);
- c) Beiträge der in § 31 Abs. 3 FIAG KG vorgesehenen evangelisch-reformierten Kantonalorganisation (§ 28);
- d) Zuwendungen, Geschenke oder Kollekten.

§ 26 Beiträge der Verbandsgemeinden

Zur Teilfinanzierung ihrer Aufgaben kann die Bezirkssynode Beiträge von den ihr zugehörigen Verbandsgemeinden erheben. Diese Beiträge werden auf der Grundlage des kantonalen Verteilschlüssels des Vorjahres gemäss FIAG KG berechnet. Die Delegiertenversammlung setzt jährlich auf Antrag des Vorstandes die Höhe ihrer Beiträge zu Händen des Budgets fest.

§ 26^{bis} Investitionen

Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt nach dem System der Rechnungsführung mit Investitionsbeiträgen.

§ 27 Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn

Eine weitere Teilfinanzierung der Aufgaben der Bezirkssynode erfolgt durch Beiträge des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin, und zwar gemäss Art. 14 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011⁴.

§ 28 Beiträge der Kantonalorganisation

Einen weiteren Anteil zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Bezirkssynode von der in § 31 Abs. 3 FIAG KG vorgesehenen evangelisch-reformierten Kantonalorganisation.

*D. Staatsaufsicht und Streitigkeiten***§ 29 Staatsaufsicht**

Die Staatsaufsicht über den Zweckverband übt der Regierungsrat des Kantons Solothurn aus.

§ 30 Beschwerderecht

¹ Der Rechtsschutz und das Beschwerderecht richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Spezialgesetzgebung.

² [aufgehoben]

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁵.

⁴ Für innerkirchliche Angelegenheiten sind die Behörden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zuständig.

§ 31 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Bezirkssynode und Verbandsgemeinden

¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Bezirkssynode und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Solothurnische Verwaltungsgesicht (§ 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁶).

² [aufgehoben]

⁴ KES 33.110.

⁵ BSG 124.11.

⁶ BGS 125.12.

*E. Wahlen in die Bernische Kirchensynode***§ 32 Wahlen in die Bernische Kirchensynode**

¹ Die Bezirkssynode Solothurn bildet vier Wahlkreise:

- a) Bucheggberg (Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen und Oberwil);
- b) Wasseramt (Kirchgemeinden Biberist-Gerlafingen und Wasseramt);
- c) Lebern (Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach);
- d) Solothurn (Kirchgemeinde Solothurn).

^{1bis} Die Sitzverteilung auf die Wahlkreise richtet sich nach dem bernischen Recht.

² Die Sitze eines Wahlkreises werden gleichmässig auf die ihm zugehörigen Kirchgemeinden verteilt.

³ Stehen einem Wahlkreis weniger Sitze zu als ihm Kirchgemeinden angehören oder bleiben nach der Verteilung nach Abs. 2 Sitze übrig, reichen die Kirchgemeinden die Wahlvorschläge für diese Sitze im Turnus ein.

^{3bis} Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958⁷, die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946⁸, das Synodewahlreglement der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 4. Dezember 2018⁹ sowie die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jene des solothurnischen Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁰ über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit. Für die bernischen Gebiete der gemischten Kirchgemeinden Messen und Oberwil b. Büren gelten die bernischen Stimmberechtigungs- und Wählbarkeitsregelungen.

F. Haftung, Auflösung und Liquidation der Bezirkssynode

⁷ BSG 425.131.

⁸ KES 11.010.

⁹ KES 21.220.

¹⁰ BSG 113.111.

§ 33 Haftung für Schulden der Bezirkssynode

¹ Für die Verbindlichkeit der Bezirkssynode haftet primär das Vermögen der Bezirkssynode.

² Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Sinne von § 26 dieses Organisationsreglementes Nachzahlungen zu leisten.

§ 34 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres aus der Bezirkssynode austreten.

² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Vermögen der Bezirkssynode. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Bezirkssynode bleibt während fünf Jahren weiterbestehen.

§ 35 Auflösung der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode kann auf Antrag der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn es

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen oder
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Aufgaben der Bezirkssynode bedeutungslos geworden sind und ebenso gut und wirtschaftlich ohne Bezirkssynode erfüllt werden können.

² Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes infolge Austritt einer oder mehrerer Kirchgemeinden oder auf Grund eines Beschlusses gemäss Abs. 1 konstituieren sich die acht Kirchgemeinden neu im Sinne von Art. 7 ff. des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011¹¹.

§ 36 Liquidation des Vermögens

Bei einer Liquidation des Vermögens der Bezirkssynode richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen gemäss § 26 dieser Statuten.

¹¹ KES 33.110.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes sinngemäss Anwendung.

§ 38 Änderung der Statuten

¹ Für die Änderung der Statuten gelten die Erfordernisse von § 7 dieser Statuten, sofern nicht gemäss § 170 GG Einstimmigkeit erforderlich ist.

² [aufgehoben]

§ 39 Aufhebung geltenden Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Organisationsreglementes wird das Reglement über die Organisation der Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden des kirchlichen Bezirks Solothurn (Bezirksreglement) vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten des Organisationsreglementes

Dieses Organisationsreglement tritt nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Oktober 2003 in Kraft.

§ 41 Inkrafttreten der Änderungen vom 8. Mai 2023

Die Änderungen der vorliegenden Statuten vom 8. Mai 2023 (Änderungen im Erlasstitel, im Ingress, im Titel der Kapitel 2 und 4 sowie in den §§ 1, 5, 6-8, 10, 11, 12-17, 18-20, 23, 24, 24^{bis}, 25, 26, 26^{bis}, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 38, 41) treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. November 2023 in Kraft.

Beschluss- und Genehmigungsvermerke:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der folgenden acht evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Verbandsgemeinden):

- Aetingen-Mühledorf, am 27. November 2002;
- Biberist-Gerlafingen, am 3. Dezember 2002;
- Derendingen, am 9. Dezember 2002;
- Grenchen-Bettlach, am 25. November 2002;
- Lüsslingen, am 2. Dezember 2002;

- Messen, am 28. November 2002;
- Oberwil, am 7. November 2002;
- Solothurn, am 11. Dezember 2002.

Änderungen

- Am 9. November 2015 (Beschluss der Bezirkssynode):
geändert in § 3 Abs. 1 lit. c; 20 Abs. 2 lit. l; 32 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 und 4.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 6. September 2016 (RRB Nr. 2016/1513) und vom Synodalrat am 22. September 2016.

- Am 12. November 2018 (Beschluss der Bezirkssynode):
geändert in § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 21. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/89) und vom Synodalrat am 10. Februar 2022.

- Am 8. Mai 2023 (Beschluss der Bezirkssynode):
geändert in Erlassstiel und Ingress, § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 lit. a aufgehoben, lit. b und d, lit. e und f neu, Abs. 2 neu, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 1, Abs. 2 aufgehoben, § 8 aufgehoben, § 10 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, c und d, § 11, Zwischentitel 2 und 4, § 12 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 13 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und c, § 14 Abs. 1 und 2, Abs. 3 neu, § 15 Abs. 1 lit. a, e, k und l aufgehoben, lit. b, d, f, i und n, Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3 neu, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 18 Abs. 1 und 2, Abs. 3 aufgehoben, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 lit. a, b, c, d, e, h, i, j, k und l, lit. f aufgehoben, lit. m und n neu, Abs. 2^{bis} neu, Abs. 3 lit. b, § 23 Abs. 1 und 2, § 24, § 24^{bis} neu, § 25, § 25 lit. c, § 26, § 26^{bis} neu, § 27, § 28, § 30 Abs. 1 und 4, Abs. 2 aufgehoben, § 31 Abs. 2 aufgehoben, § 32 Abs. 1 lit. a, b, c und d, Abs. 1^{bis} und 3^{bis} neu, Abs. 2, 3 und 4, § 35 Abs. 1 und 2, § 36, § 38 Abs. 1, Abs. 2 aufgehoben und § 41 neu.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 19. September 2023 (RRB Nr. 2023/1478) und vom Synodalrat am 21. September 2023.